

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/921-1.13/88

"Kriminalisierung von Wehrdienst-  
verweigerern";

Anfrage der Abgeordneten Wabl und  
Freunde an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 2160/J

II-4949 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2150 IAB  
1988 -07- 18  
zu 2160 J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freun-  
de am 20. Mai 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2160/J beehre ich mich  
folgendes mitzuteilen:

1. Allgemeines:

Obwohl allgemein bekannt ist, daß Grün-Alternative Abgeordnete den Anliegen der militärischen Landesverteidigung überwiegend verständnislos bis ablehnend gegenüberstehen und kaum eine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne mich oder das Bundesheer in polemischer Weise zu attackieren, muß ich den in der gegenständlichen Anfrage enthaltenen Vorwurf der "Kriminalisierung von Wehrdienstverweigerern" doch mit Nachdruck zurückweisen. Wenn ich die Anfragersteller, die in "Wehrdienstverweigerern" offenkundig bedauernswerte Opfer der Militärbürokratie sehen, richtig verstanden habe, soll wohl künftig die Verweigerung der Wehrpflicht allein schon ausreichen, um unverzüglich aus dem Präsenzdienst entlassen zu werden. Abgesehen von den rechtlichen Bedenken, die gegen eine solche Vorgangsweise sprächen, müßte sie aber von jenen zigtausenden jungen Österreichern, die alljährlich sehr wohl bereit sind, ihren staatsbürgerlichen Verpflichtungen beim Bundesheer nachzukommen, geradezu als Verhöhnung empfunden werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch erwähnen, daß ich es auch als außerordentlich befremdend empfinde, wenn in ein und derselben Anfrage unterschwellig ein Verbindung zwischen der "Mehrfachbestrafung von Wehrdienstverweigerern" einerseits und Unfällen mit tödlichem Ausgang bzw. schweren Verletzungen und Selbstmorden im Bundesheer andererseits hergestellt wird.

- 2 -

## 2. Im konkreten:

Zur einleitenden Kritik, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung keine statistischen Zahlen betreffend Verurteilungen nach dem Militärstrafgesetz veröffentliche, darf ich das Augenmerk der Fragesteller auf die diesbezüglichen jährlichen Veröffentlichungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (Gerichtliche Kriminalstatistik) richten, denen auch die Beantwortung der Fragen 2 und 3 zugrundeliegt.

Wenn ferner behauptet wird, bei den sog. Wehrdienstverweigerern besitze das Bundesministerium für Landesverteidigung "faktisch die Möglichkeit, das Strafausmaß durch wiederholte Einberufung bzw. wiederholte Befehle (=wiederholte Strafanzeigen) willkürlich in die Höhe zu treiben", weil es den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Präsenzdienst selbst bestimmen könne, so ist hiezu folgendes zu bemerken:

Zunächst ist daran zu erinnern, daß dem Bundesheer im Rahmen der militärischen Landesverteidigung ua. die Aufgabe obliegt, die Wehrpflichtigen einer militärischen Ausbildung zu unterziehen. Nach dem im Art. 9a B-VG grundgelegten Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ist daher grundsätzlich jeder männliche österreichische Staatsbürger verpflichtet, einer Einberufung zum Präsenzdienst Folge zu leisten, an der jeweiligen Ausbildung teilzunehmen und die zur Erfüllung seiner Dienstpflichten erteilten Befehle seiner Vorgesetzten zu befolgen; dies gilt prinzipiell auch für "Wehrdienstverweigerer", sofern bzw. solange sie nicht "aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen" (§ 2 Abs. 1 Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679) von der Wehrpflicht befreit wurden und damit zivildienstpflichtig geworden sind.

Nun sind die Fragesteller offenkundig der fälschlichen Meinung, es sei dem Belieben des jeweiligen Kommandanten oder des Bundesministers für Landesverteidigung anheimgestellt, ob ein Soldat im Falle des Verdachtes einer Pflichtverletzung (§ 2 HDG) disziplinar zur Verantwortung gezogen wird oder nicht. Dies ist aber ebensowenig der Fall wie es auch dem Disziplinarvorgesetzten nicht freigestellt ist, bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung Strafanzeige (§ 4 HDG) bzw. in den Fällen des § 5 Abs. 4 HDG Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Da die sog. "Wehrdienstverweigerer" - in der Anfrage euphemistisch als Personen bezeichnet, die mit militärischem Befehl und Gehorsam "in Konflikt ge-

- 3 -

raten" - üblicherweise jeden Befehl trotz Abmahnung verweigern, ist es ohne weiteres denkbar, daß gegen ein und denselben Wehrpflichtigen wiederholt Strafanzeige erstattet werden muß. Eine solche Vorgangsweise kann aber im Lichte der vorstehenden Ausführungen wohl nicht als willkürlich bezeichnet werden, zumal, wie schon angedeutet, weder dem einzelnen Kommandanten noch dem Bundesminister für Landesverteidigung in disziplinarer oder strafrechtlicher Hinsicht ein Handlungsspielraum eingeräumt ist.

Was schließlich den in der Anfrage enthaltenen Hinweis auf die dem Ressort eingeräumte "Entscheidungsgewalt, den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Präsenzdienst zu bestimmen", betrifft, so dürfte den Anfragestellern hiebei entgangen sein, daß die Kriterien einer vorzeitigen Entlassung im Gesetz fixiert und daher ebenfalls nicht in das Belieben der Militärbehörde übertragen sind; im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zum Thema "Vorzeitige Entlassung" in Beantwortung der Frage 1. Im vorliegenden Zusammenhang möchte ich aber überdies noch zu bedenken geben, daß die Intention, wiederholte Pflichtverletzungen und damit wiederholte Disziplinar- bzw. Strafanzeigen sowie höhere Strafen zu vermeiden, indem man "Wehrdienstverweigerer" möglichst sofort wieder aus dem Präsenzdienst entläßt, nicht nur auf eine Preisgabe des Verfassungsprinzips der allgemeinen Wehrpflicht hinausliefe, sondern letztlich ohne Zweifel auch eine Infragestellung rechtsstaatlicher Prinzipien bedeuten würde.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie den vorstehenden Überlegungen zu entnehmen ist, wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine Änderung der bestehenden Rechtslage nicht für vertretbar erachtet. Im übrigen würde es meiner Meinung nach auch mit den Prinzipien der österreichischen Strafrechtsordnung nicht vereinbar sein, etwa nur den erstmaligen Ungehorsam zu bestrafen, während der Wiederholungstäter ab dem zweiten Mal straflos bliebe.

Was hingegen das Zusammentreffen von gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Pflichtverletzungen betrifft, so reicht meines Erachtens § 5 Abs. 1 des Heeresdisziplingesetzes 1985 aus, um Härtefälle zu vermeiden. Auch hinsichtlich dieser Regelung sehe ich keine Veranlassung für eine Änderung.

- 4 -

Zur Frage, wann "Wehrdienstverweigerer" aus dem Präsenzdienst entlassen werden, ist folgendes zu bemerken:

Grundsätzlich ist jeder Wehrpflichtige (erst) nach Beendigung eines ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen (§ 40 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1988). Die Anfragesteller beziehen sich im vorliegenden Zusammenhang offenbar auf die im § 40 Abs. 5 leg.cit. vorgesehene Möglichkeit, Wehrpflichtige aus einem der im § 37 Abs. 2 lit. a des Wehrgesetzes 1978 angeführten (Befreiungs-) Gründe vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen. Ob in dem einen oder anderen Fall eines "Wehrdienstverweigerers" diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann nur nach den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall beurteilt werden; eine generelle Aussage ist hiebei nicht möglich.

#### Zu 1a:

Über die vorzeitige Entlassung von "Wehrdienstverweigerern" aus dem Präsenzdienst werden im Ressort keine statistischen Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellung geführt. Ich bin daher leider nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten.

#### Zu 2 und 3:

|             | 1980 |     | 1981 |     | 1982 |     | 1983 |     | 1984 |     | 1985 |     | 1986 |     | 1987 |   |
|-------------|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|------|---|
|             | 1    | 2   | 1    | 2   | 1    | 2   | 1    | 2   | 1    | 2   | 1    | 2   | 1    | 2   | 1    | 2 |
| § 7 MilStG  | *    | 172 | 327  | 201 | 344  | 245 | 310  | 239 | 307  | 179 | 272  | 172 | 284  | 162 | 338  | * |
| § 8 MilStG  | *    | 385 | 699  | 401 | 685  | 389 | 722  | 455 | 647  | 399 | 499  | 332 | 600  | 321 | 456  | * |
| § 9 MilStG  | *    | 87  | 58   | 67  | 50   | 68  | 46   | 67  | 43   | 41  | 22   | 49  | 33   | 53  | 15   | * |
| § 10 MilStG | *    | -   | 14   | 4   | 5    | -   | 5    | 2   | 7    | -   | 6    | -   | 9    | 4   | 13   | * |
| § 11 MilStG | *    | -   | 6    | 1   | 5    | 2   | 3    | -   | 5    | -   | 1    | -   | 4    | -   | -    | * |
| § 12 MilStG | *    | 67  | 113  | 84  | 82   | 62  | 86   | 56  | 67   | 55  | 93   | 58  | 68   | 56  | 68   | * |
| § 14 MilStG | *    | -   | -    | -   | 1    | -   | 3    | -   | 1    | -   | -    | -   | -    | -   | -    | * |
| § 18 MilStG | *    | -   | 1    | -   | 1    | -   | 1    | -   | 1    | -   | -    | -   | 1    | -   | 2    | * |

1 = Strafanzeigen

2 = Verurteilungen

\* = keine statistischen Daten vorhanden

(Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt)

- 5 -

Zu 4:

Hinsichtlich der statistischen Daten über Todesfälle von Grundwehrdienern während oder unmittelbar infolge ihrer Dienstleistung verweise ich auf meine Anfragebeantwortung vom 31. März 1988 (1521/AB zu 1530/J). Betrachtet man die Gesamtzahl an Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, die im Zeitraum zwischen 1980 und 1987 im Dienst tödlich verunglückt sind, so handelt es sich um insgesamt 64 Personen.

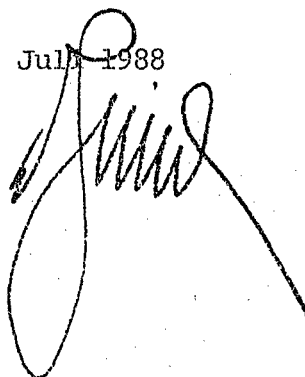
Was die gewünschten Zahlen über Unfälle mit schweren Verletzungen betrifft, die Militärpersonen im Dienst (also wieder ohne Berücksichtigung der sog. Wegunfälle) erlitten haben, so ergab eine Auswertung des Armeekommandos für den Zeitraum 1980 bis 1987 insgesamt 295 Unfälle. Hierbei werden unter "schweren Verletzungen" solche verstanden, deren Heilungsdauer mehr als 24 Tage beträgt.

Zu 5:

Im Zeitraum 1980 bis 1987 verübten insgesamt 135 Ressortangehörige Selbstmord, hievon fünf im Dienst. Eine Aufgliederung dieser Selbstmordfälle, deren Ursachen in ihrer weitaus überwiegenden Zahl eindeutig dem privaten Bereich zuzuordnen sind, ergibt folgendes Bild:

63 Wehrmänner, 17 Chargen, 34 Unteroffiziere, 6 Offiziere, 4 Beamte und 11 Vertragsbedienstete.

13. Juli 1988

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the official responsible for the document.